

Landessportverband für das Saarland, Saarbrücken
 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bilanz zum 31. Dezember 2024

	AKTIVA		PASSIVA		
	2024 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2023 EUR	
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werken	23,53	810,53			20.160.400,92
					20.160.400,92
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksähnliche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremmen Grundstücken	12.022.578,08		13.086.881,08		24.954.102,10
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	672.566,62		481.180,53		1.834.747,93
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		48.205,32		599.783,49
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	16.230,84		16.230,84		
2. sonstige Ausleihungen	2.919.365,75		3.210.942,56		
3. Genossenschaftsanteile	100,00		100,00		
	2.935.696,59		3.227.273,40		
	15.630.386,82		16.844.350,86		
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. fertige Erzeugnisse und Waren	9.770,80		10.687,78		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	719.706,74		351.489,41		21.501.335,30
3. sonstige Vermögensgegenstände	634.513,80		689.409,60		623.153,01
					18.678.146,28
	2.418.232,01		3.822.452,55		40.802.634,59
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
	19.127.642,45		19.010.522,89		10.000,00
	22.959.885,80		21.625.109,33		0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
	956.229,56		1.128.328,12		
	2.958.953,25		4.793.701,18		
	42.505.915,43		44.391.489,49		

Landessportverband für das Saarland, Saarbrücken

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	EUR	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	20.030.008,34	18.228.003,21	
2. sonstige betriebliche Erträge	5.300.774,77	4.835.842,64	
3. Materialaufwand	4.906.244,35	3.815.602,15	
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.446.988,57	3.277.605,20	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
- davon für Altersversorgung EUR 232.230,65 (EUR 245.916,05)	930.661,38	910.753,68	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
4.377.649,95	4.188.358,88		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.237.204,59	1.203.650,88	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	12.903.306,78	12.803.002,33	
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2,95	1,69	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	584.241,95	264.054,76	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	604.592,97	647.386,57	
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	20.000,00	40.000,00	
11. Ergebnis nach Steuern	<hr/> 1.866.029,37	<hr/> 629.901,49	
12. sonstige Steuern	31.281,44	30.118,00	
13. Jahresüberschuss	<hr/> 1.834.747,93	<hr/> 599.783,49	

ANHANG

für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Landessportverband für das Saarland
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)

Hermann-Neuberger-Straße 4

66123 Saarbrücken

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften der Satzung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB.

Die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Der Verband ist bilanziell überschuldet. Der Jahresabschluss wurde trotz bestehender bilanzieller Überschuldung weiterhin unter der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebes des Verbandes aufgestellt. Nach Einschätzung des Vorstandes ist die Fortführung des Verbandes den Umständen nach überwiegend wahrscheinlich, insbesondere ist die Liquidität des Verbandes kurz- und mittelfristig gesichert.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertungsmethoden wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Der Jahresabschluss des Landessportverbandes für das Saarland wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Im Einzelnen waren dies folgende Grundsätze und Methoden:

Erworbenen immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgten

ausschließlich linear. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgten zeitanteilig.

Bei den Finanzanlagen werden Beteiligungen zu Anschaffungskosten angesetzt, Ausleihungen werden mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips.

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nennwert. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Bestand der liquiden Mittel wird mit Nominalwerten bewertet.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt zu Nennwerten.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken sowie künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Gem. § 253 Abs. 2 HGB wurden Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr entsprechend ihrer Laufzeit mit den durchschnittlichen Marktzinssätzen der Deutschen Bundesbank abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und die Entwicklung des Anlagevermögens sind dem Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang zu entnehmen.

Anteilsbesitz (Angaben in Klammern betreffen das Jahr 2023):

Name, Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital zum 31.12.2024 TEUR	Ergebnis des Geschäftsjahres 2024 TEUR
Saarland-Sporttoto GmbH, Saarbrücken	42,86 (42,86)	18.401 (17.693)	2.757 (1.758)

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen zum 31. Dezember 2024 nicht.

Eigenkapital

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt zum 31. Dezember 2024 TEUR 2.959 (Vorjahr: TEUR 4.794).

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Reparaturen und Instandhaltungen i.H.v. TEUR 472 (Vorjahr: TEUR 755), Rückstellungen für Personalkosten i.H.v. TEUR 440 (Vorjahr: TEUR 465), Grundsteuer i.H.v. TEUR 199 (TEUR 280), Berufsgenossenschaft i.H.v. TEUR 110 (Vorjahr: TEUR 108), Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten i.H.v. TEUR 55 (Vorjahr: TEUR 67) und für übrige Rückstellungen i.H.v. TEUR 180 (Vorjahr: TEUR 128) enthalten. Da die Endabrechnung für die Fernwärme noch im Wirtschaftsjahr 2024 verbucht wurde, wurde hierfür keine Rückstellung gebildet (Vorjahr: TEUR 150). Neu gebildet wurde eine Rückstellung für die Rückzahlung der zu viel erhaltenen Trainingsstättenförderung (TSF) i.H.v. TEUR 238 für die Jahre 2023 und 2024.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten sind im Verbindlichkeitspiegel nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

Verbindlichkeiten	Gesamt TEUR	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu einem Jahr TEUR	mehr als einem Jahr TEUR	mehr als fünf Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	21.501 23.534	1.249 1.210	20.253 22.324	15.026 17.262
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	623 789	623 789	0 0	0 0
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	18.678 18.076	17.459 16.662	1.220 1.414	381 556
Summe (Vorjahr)	40.803 42.399	19.330 18.661	21.472 23.738	15.408 17.818

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind i.H.v. TEUR 21.501 (Vorjahr TEUR 23.534) durch eine Patronatserklärung und eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Saarlandes gesichert.

Für das inzwischen getilgte Darlehen über TEUR 850 ist derzeit noch eine Grundschuld in gleicher Höhe eingetragen.

Umsatzerlöse nach Sparten

Umsatzerlöse nach Sparten	2024 TEUR	2023 TEUR
Landessportverband für das Saarland (LSVS)	16.380	15.737
Sportcampus Saar (SCS)	3.510	2.367
Sportjugend Saar (SJS)	140	125
Umsatzerlöse gesamt	20.030	18.228

Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträgen bestehen hauptsächlich aus Zuschüssen i.H.v. TEUR 3.666 (Vorjahr: TEUR 2.666), Erträgen aus der Trainingsstättenförderung für die Olympiastützpunkte mit TEUR 155 (Vorjahr: TEUR 436), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und der Herabsetzung von Pauschalwertberichtigungen mit TEUR 213 (Vorjahr: TEUR 349), periodenfremde Erträge i.H.v. TEUR 23 (Vorjahr: TEUR 84) und Versicherungsentschädigungen i.H.v. TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 50) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Zuschüsse zu Fachverbänden i.H.v. TEUR 3.209 (Vorjahr TEUR 2.844), Instandhaltungsaufwendungen i.H.v. TEUR 2.049 (Vorjahr: TEUR 2.616), Aufwendungen für Versicherungen i.H.v. TEUR 1.053 (Vorjahr: TEUR 1.014), Reinigungskosten i.H.v. TEUR 796 (TEUR 670), Kosten für die Fernwärme i.H.v. TEUR 495 (TEUR 546), Stromkosten i.H.v. TEUR 408 (TEUR 473) sowie periodenfremde Aufwendungen TEUR 110 (TEUR 21) enthalten.

Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die jährlichen Leasingverpflichtungen betragen TEUR 60 (Vorjahr: TEUR 60).

Honorare der Abschlussprüfer

Gem. § 285 Nr. 17 HGB betragen die Aufwendungen für vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorare für Abschlussprüferleistungen in 2024 TEUR 36 (TEUR 35).

Sonstige Pflichtangaben

Angaben über die Mitglieder der Verbandsorgane

Vorstand:

Joachim Tesche	Vorstand Finanzen
Johannes Kopkow	Vorstand Sport und Vermarktung

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden die Geschäfte des Verbandes durch Herrn Johannes Kopkow und Herr Joachim Tesche geführt.

Aufsichtsratsmitglieder:

Name	Funktion	ausgeübter Beruf	seit
Heinz König	Aufsichtsratsvorsitzender	Unternehmer, Eigentümer und Aktionär, Vorstandsvorsitzender	26.01.2020
Bianca Kappler	stellv. Aufsichtsratsvorsitzende	Regierungsbeschäftigte	21.03.2023
Constanze Göbel	Ordentliches Mitglied	Verwaltungsangestellte	21.03.2023
Dr. Ralf Hubo	Ordentliches Mitglied	Pensionär	29.06.2021
Andreas Julien	Ordentliches Mitglied	Unternehmensberater	26.01.2020
Ulrich Kiefer	Ordentliches Mitglied	Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	27.03.2023
Frank Liedke	Ordentliches Mitglied	Sachgebietsleiter	26.01.2020
Christian Maas	Ordentliches Mitglied	Leitender Angestellter	26.01.2020
Christoph Rehlinger	Ordentliches Mitglied	Geschäftsführer, Immobilienmakler und Kreditvermittler	21.03.2023

Vergütung des Vorstands

Der Vorstand erhielt im Geschäftsjahr 2024 eine Gesamtvergütung (Arbeitgeberbrutto) gem. § 285 Nr. 9 HGB i.H.v. TEUR 294 (Vorjahr: TEUR 265). Im Jahreswert 2024 enthalten sind die Boni für die Jahre 2022 (TEUR 14) und 2023 (TEUR 15) enthalten; im Jahr 2023 wurden keine Boni ausgezahlt.

Vergütung des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2024 erhielt der Aufsichtsrat gem. § 285 Nr. 9 HGB keine Vergütung.

Mitarbeiter

In 2024 betrug die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter 69,00 (Vorjahr: 66,75). Diese teilen sich wie folgt auf:

	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt
Männlich	23,50	4,00	27,50
Weiblich	17,50	24,00	41,50
Gesamt	41,00	28,00	69,00

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB liegen nicht vor.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Geschäftsjahresschluss ergaben sich keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Saarbrücken, 23.07.2025



Joachim Tesche

Vorstand Finanzen des
Landessportverbandes für das Saarland



Johannes Kopkow

Vorstand Sport & Vermarktung des
Landessportverbandes für das Saarland

Anlagenspiegel

Landessportverband für das Saarland, Saarbrücken
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten	kumulierte Abschreibung	Abschreibungs-jahr	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibung	Zuschreibung Geschäftsjahr	Buchwert
	01.01.2024			31.12.2024	01.01.2024	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR						EUR
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. eingetragen erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzien an solchen Rechten und Werten	256.152,97			256.152,97	255.342,44		787,00		256.129,44		23.53
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	256.152,97			256.152,97	255.342,44		787,00		256.129,44		23.53
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	34.288.738,23			34.288.738,23	21.201.857,15		1.064.303,00		22.266.160,15		12.022.578,08
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.923.712,55			325.991,64	107.104,91		144.615,95		3.287.215,23		2.442.532,02
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	48.205,32			96.410,63	-144.615,95		0,00		172.114,59		2.614.646,61
Summe Sachanlagen	37.260.656,10	422.402,27	107.104,91	37.575.953,46	23.644.359,17	1.236.417,59	0,00	24.880.806,76	12.695.148,70		
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	16.230,84			16.230,84	0,00		0,00		0,00		16.230,84
2. sonstige Ausleihungen	3.210.942,56			2.919.385,75	0,00		0,00		0,00		2.919.385,75
3. Genossenschaftsanteile	100,00			100,00	0,00		0,00		0,00		100,00
Summe Finanzanlagen	3.227.273,40			291.576,81	2.935.696,59	0,00			0,00		2.935.696,59
Summe Anlagevermögen	40.744.082,47	422.402,27	398.681,72	40.767.803,02	23.899.731,61	1.237.204,59		25.136.936,20			15.630.866,82

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben und Befugnisse der Organe ergeben sich aus §§ 6 bis 8 LSVSG sowie aus §§ 15 bis 21 der Satzung. Darüber hinaus liegt ein Organigramm vor, aus dem die Geschäftsverteilung des Vorstands ersichtlich ist. Eine Geschäftsordnung des Vorstands liegt vor. Schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans existieren nicht.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden neun Aufsichtsratssitzungen und eine Mitgliederversammlung statt. Entsprechende Sitzungsniederschriften liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist des Weiteren in nachfolgenden Gremien vertreten:

Herr Johannes Kopkow:

- Aufsichtsrat Saarland Sporttoto GmbH, Saarbrücken,
- Vorsitzender Landesausschuss für Leistungssport, Saarbrücken,
- Vorsitzender der Jury des Hermann-Neuberger-Preises, Saarbrücken,
- Stellvertretender Vorsitzender der Sportstiftung Saar, Saarbrücken,
- Stellvertretender Vorsitzender Sportplanungskommission, Saarbrücken,
- Beirat zur Förderung von Spitzensportlern in der Vollzugspolizei Saarland,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats Trägerverein Olympiastützpunkt RLP/SL, Mainz,
- Mitglied im Wirtschaftsbeirat Saarland Feuerversicherungen AG, Saarbrücken,
- Referent Führungsakademie des DOSB, Köln,
- Ehrenmitglied 2. Basketball Bundesliga der Herren e.V.,
- Mitglied im Versicherungsausschuss.

Herr Joachim Tesche:

- Mitglied der Sportplanungskommission, Saarbrücken,
- Vorstandsmitglied der Sportstiftung Saar, Saarbrücken,
- Mitglied im Versicherungsausschuss,
- Aufsichtsrat Saarland Sporttoto GmbH, Saarbrücken,
- Aufsichtsrat Spielbanken GmbH, Saarbrücken.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtbezüge des Vorstands werden gemäß § 285 Nr. 9 Bst. a) und zudem individualisiert im Anhang angegeben. § 286 Abs. 4 HGB wurde nicht in Anspruch genommen. Das Vergütungssystem des seit 1. Februar 2021 beschäftigten hauptamtlichen Vorstands wird zudem

auf der Internetseite des LSVS veröffentlicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Eine Übersicht zur organisatorischen Struktur (Organigramm) liegt vor und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Aus diesem ist der Organisationsaufbau mit den jeweiligen Verantwortlichen ersichtlich. Weisungsbefugnisse sind hieraus nicht ableitbar und lagen im Berichtsjahr auch in anderer Form nicht vor.

Der Organisationsplan erfüllt die Bedürfnisse des LSVS.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan und den unter aus Punkt a) genannten Organisationsverfügungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Dokumentierte Vorkehrungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder den LSVS gemäß § 6 Abs. 2 LSVSG gemeinsam vertreten und das 4-Augen-Prinzip gewährleistet ist. Einzelvertretungsbefugnis wurde lediglich Herrn Joachim Tesche zur Ausübung der Gesellschaftsrechte des LSVS bei der Saarland-Sporttoto GmbH erteilt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Explizit schriftlich fixierte Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Prozesse liegen im Verband nicht vor. Einzelne Aufgaben sind in der Satzung und dem LSVSG geregelt.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen die Satzung oder das LSVSG.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es liegt ein digitales Dokumentenmanagementsystem vor, das den Anforderungen der LSVS gerecht wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für das Geschäftsjahr wurde gemäß Gesetz ein Wirtschaftsplan durch den Vorstand erstellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Jahr 2024 erfolgte durch den Vorstand eine Quartalsberichtserstattung.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Verbands.

Die Kostenstellenrechnung ist aufgebaut und seit 2024 funktional. Sie ist aktuell nur eingeschränkt nutzbar, da Vorjahresvergleichsdaten noch nicht vorliegen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es erfolgt eine laufende Überwachung im Rahmen des durch den Vorstand zu erstellenden Quartalsberichts.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Vgl. Antwort zu Frage 3d). Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden zeitnah in Rechnung gestellt. Zudem wurde ein strukturiertes Mahnwesen eingerichtet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Vgl. Antwort zu Frage 3c).

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Verband hält mit 42,86 % eine wesentliche Beteiligung an der Saarland-Sporttoto GmbH, Saarbrücken. Durch die Aufsichtsratsfunktion der beiden Vorstände und des Aufsichtsratsvorsitzenden des LSVS (Präsidenten) bzw. eines Aufsichtsratsmitgliedes wurde eine Steuerung und/oder Überwachung im Berichtsjahr ermöglicht.

Fragenkreis 4: Risikofrühherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein standardisiertes Risikofrühherkennungssystem liegt vor und wird regelmäßig aktualisiert. Wesentliche Risiken werden zudem im Rahmen der Berichterstattung seitens des Vorstands an den Aufsichtsrat adressiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe 4 a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe 4 a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden durch die Gesellschaft nicht eingesetzt.

Die Fragen b)-f) sind daher nur zur Vollständigkeit aufgeführt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Verband verfügt über keine interne Revision.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe 6a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe 6a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands durchgeführt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Solche Kredite wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich insoweit keine Anhaltspunkte.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich insoweit keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planungen der notwendigen Investitionen bzw. Instandhaltungen erfolgen im Wesentlichen intern mit der Abteilung Facility Management. Darüber hinaus werden sofern notwendig externe Sachverständige hinzugezogen und deren Expertise in der Planung berücksichtigt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen nicht ausreichend und angemessen sind.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die laufende Überwachung der Durchführung von Investitionen wurde im Berichtsjahr durch den Vorstand durchgeführt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es ergaben sich nach unseren Erkenntnissen bei den im Geschäftsjahr abgeschlossenen Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte im oben genannten Sinn ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen die Vergaberegelungen.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Angebotsanfragen erfolgen auskunftsgemäß grundsätzlich an drei Anbieter.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Vorstand berichtete im Geschäftsjahr 2024 regelmäßig dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung in turnusmäßigen Sitzungen.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen nach unseren Erkenntnissen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Unternehmensbereiche.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans ist unseres Erachtens grundsätzlich erfolgt. Wir haben keine Hinweise auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen erhalten.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Der Vorstand hat zu den Entwicklungen der Pre-Camps für die Olympischen Spiele sowie der Paralympics in Paris berichtet.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine derartige Versicherung wurde abgeschlossen. Der D&O Versicherungsschutz sieht keinen Selbstbehalt vor.

Auskunftsgemäß wurden Inhalt und Konditionen mit dem Aufsichtsrat abgestimmt.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Etwaige Interessenkonflikte werden dem Aufsichtsrat schriftlich angezeigt. In der Aufsichtsratssitzung vom 19. März 2021 wurden die Pflichtmitteilungen der Vorstände vom Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Hinweise auf Interessenkonflikte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben; entsprechende Meldungen sind im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht erfolgt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

In unserer Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen vorliegt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nach unserer Auffassung sind die Bestände den Anforderungen und Verhältnissen des Verbands angemessen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Bei den im Sachanlagevermögen bilanzierten Grundstücken und Gebäuden bestehen in der Differenz zwischen den handelsrechtlichen Buchwerten des Sachanlagevermögens und den Verkehrswerten möglicherweise stille Reserven. Ihre Quantifizierung setzt eine Verkehrswertermittlung voraus, die zum 31. Dezember 2024 nicht vorgenommen wurde.

Zudem lässt das Finanzanlagevermögen stille Reserven vermuten. Die 42,86 %-ige Beteiligung an der Saarland-Sporttoto GmbH ist mit einem Buchwert von TEUR 16 aktiviert.

Das Eigenkapital der Saarland-Sporttoto GmbH betrug am 31. Dezember 2024 TEUR 18.401.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Verband weist zum 31. Dezember 2024 ein negatives Eigenkapital von TEUR 2.959 aus.

Die externen Finanzierungsquellen des Verbands setzen sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 21.501 sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Sportplanungskommission in Höhe von TEUR 16.876 zusammen.

- b) Die ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Verband besitzt keine Konzernstruktur.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Saarland hat gegenüber dem LSVS mit Datum vom 24. März 2015 eine Patronatserklärung über die ordnungsgemäße Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen aus dem bei der SaarLB aufgenommenen Darlehen in Höhe von EUR 20,5 Mio. abgegeben.

Daneben besteht im Rahmen einer weiteren Darlehensgewährung an den LSVS durch die SaarLB in Höhe von insgesamt EUR 13,9 Mio. eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Saarlandes.

Im Wesentlichen erhält der LSVS aufgrund § 7 Abs. 1 AG GlüStV-Saar 12,5 % aus den Spielein-sätzen der Lotterien und Sportwetten der Saarland-Sporttoto GmbH zur Förderung des Sports.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der LSVS weist zum 31. Dezember 2024 ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR 2.959 aus und ist somit bilanziell überschuldet.

Um die Zahlungsfähigkeit des Verbands langfristig aufrechtzuerhalten, wurde am 13. Mai 2019 ein Darlehensvertrag mit der Landesbank Saar in Höhe von EUR 13,9 Mio. abgeschlossen.

b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Verband schließt das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.835 ab, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Verbands vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Zusammensetzung des Jahresergebnisses nach Sparten liegt nicht vor.

b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Bezüglich derartiger Erträge und Aufwendungen verweisen wir auf die Erläuterungen zu den sonstigen betrieblichen Erträgen und zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Anhang. Darüber hinaus ergibt sich ein positiver Effekt auf das Jahresergebnis durch die erfolgreiche Vermarktung der Pre-Camps für die Olympischen Spiele sowie der Paralympics. Über diese Effekte hinaus haben wir keine einmaligen Vorgänge festgestellt, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte hierfür.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Verband zahlt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des Sportcampus Saar ist grundsätzlich strukturell defizitär.

Siehe hierzu ergänzend Antwort zu 13a).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es werden auskunftsgemäß stetig Maßnahmen ergriffen, um die Auslastung in den Bereichen "Übernachtung", "Mensa" und „Hallenvermietung“ zu verbessern. Zeitgleich werden Maßnahmen umgesetzt, um die Betriebskosten zu senken bzw. zu stabilisieren (LED-Umrüstung etc.).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Verband hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.835 erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Antwort 15b); vgl. ergänzend die Darstellung des Vorstands im Lagebericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

